



Mag. Zl. – PL 34/472/2023

Klagenfurt am Wörthersee, 06.09.2023

LANDESHAUPTSTADT KLAGENFURT am Wörthersee

**Änderung des Bebauungsplanes vom 15.Jänner 1948 (sog. Hoffmannplan) für die Bauflächen
.239, .240/2, KG Klagenfurt, Osterwitzgasse 9 / Waaggasse 12**

V E R O R D N U N G

des Gemeinderates der Landeshauptstadt Klagenfurt vom 28.12.2023.

Aufgrund der Bestimmungen der §§ 48 iVm 50 f des Kärntner Raumordnungsgesetzes
(K-ROG 2021), LGBl. Nr. 59/2021 i.d.g.F., wird verordnet:

Artikel I

Für die durch die Bauflächen .239 und .240/2, KG Klagenfurt, repräsentierte Fläche wird
in einem Teilbebauungsplan Nachstehendes festgelegt:

1. Die Mindestgröße des Baugrundstückes muss 200 m² betragen.
2. Die bauliche Ausnutzung des Baugrundstückes beträgt GFZ max. = 4,4
3. Als Bebauungsweise wird die geschlossene Bauweise festgelegt.
4. Die Geschoßanzahl wird mit maximal 4 Geschoßen und 1 Dachgeschoß laut beiliegender zeichnerischer Darstellung festgelegt. Lifte, Rampen u. dgl. können die maximale Geschoßanzahl überragen.
5. Das Ausmaß der Verkehrsflächen entspricht dem öffentlichen Gut der Osterwitzgasse und Waaggasse.
6. Die maximale Traufenhöhe entlang der Waaggasse darf +458,80 Meter und entlang der Osterwitzgasse + 458,90 Meter über Adria nicht überschreiten.
7. Baulinien (schwarz), das sind die Grenzlinien auf einem Baugrundstück, innerhalb derer Gebäude errichtet werden dürfen, und die Begrenzung des Baugrundstückes sind zeichnerisch dargestellt. Über die Baulinie dürfen, Nebengebäude, wie Radabstellgebäude, Müllhäuser und Technikräume bis an die Grundgrenze heranragen.

Im Übrigen gelten die Bestimmungen des textlichen Bebauungsplanes vom 20.9.2016 (Klagenfurter Bebauungsplanverordnung – KBPVO vom 20.9.2016).

Artikel II

Die zeichnerische Darstellung vom 11.05.2023 bildet einen integrierenden Bestandteil dieser Verordnung.

Für die Bürgermeisterin:
Der Abteilungsleiter:

Angeschlagen am: 10.01.2024

Dipl.-Ing. Robert Piechl

Abgenommen am: 24.01.2024



HINWEIS: nicht maßstabsgetreu



